



**Kanton Zürich
Gemeinde Seegräben**

Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Verkehr

Bericht zu den Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: ...

Namens der Politischen Gemeinde Seegräben:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr.



INGESA AG
INGENIEURE. FORMEN. LEBENSRAUM.

Guyer-Zeller-Strasse 27 | 8620 Wetzikon (ZH)
044 934 33 88 | wetzikon@ingesa.ch

Gemeinde Seegräben
Rutschbergstrasse 10
8607 Seegräben

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Öffentliche Auflage.....	3
1.2	Anhörung der Regionalplanungsgruppe RZO	3
1.3	Anhörung der Nachbargemeinden.....	3
1.4	Kantonale Vernehmlassungen und Vorprüfungen.....	3
1.5	Übersicht über die Einwendungen	3
2	Einwendungen.....	4
2.1	Einwendung Nr. 1.....	4
2.2	Einwendung Nr. 2.....	4
2.3	Einwendung Nr. 3.....	4
2.4	Einwendung Nr. 4.....	5
2.5	Einwendung Nr. 5.....	5
2.6	Einwendung Nr. 6.....	5
2.7	Einwendung Nr. 7.....	5
3	Liste der Einwender.....	7

1 Einleitung

1.1 Öffentliche Auflage

Die Planungsvorlage zur Revision des kommunalen Richtplans Verkehr, bestehend aus dem Verkehrsrichtplan 1:5000 und dem Bericht zum Verkehrsrichtplan, inkl. Erläuterungen nach Art. 47 RPV, wurde gemäss §7 PBG während 60 Tagen vom 9. November 2022 bis zum 8. Januar 2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und Einwendungen vorbringen.

1.2 Anhörung der Regionalplanungsgruppe RZO

Die Regionalplanungsgruppe Zürcher Oberland (RZO) wurde zur Anhörung eingeladen und nahm im Schreiben vom 18. Januar 2023 zur Revision Stellung. Die RZO begrüsst die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung und brachte einige Ergänzungen aufgrund von übergeordneten Konzepten (Leitbild Aabach Aatal, Mobilität und Umwelt Pfäffikersee und Agglomerationsprogramm Oberland) ein.

Die Fusswegverbindung über die geplante Aathal-Brücke und zwischen Bahnhof und Unter-Aathal wurde als kommunale Festsetzung übernommen.

1.3 Anhörung der Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden Uster, Wetzikon, Mönchaldorf und Pfäffikon wurden zur Anhörung eingeladen. Von den Nachbargemeinden hat die Gemeinde Wetzikon in Ihren Schreiben von der Gesamtrevision Kenntnis genommen, sich für die Anhörung bedankt, hat jedoch keine Anregungen oder Anträge gestellt. Die Gemeinden Mönchaldorf und Pfäffikon haben vom Recht auf Anhörung keine Nutzung gemacht.

Die Stadt Uster hat die Gelegenheit genutzt und diverse Anliegen eingebracht.

1.4 Kantonale Vernehmlassungen und Vorprüfungen

Am 7. November 2022 wurde der Planungsentwurf beim Amt für Raumentwicklung (ARE) zur ersten Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung zur Vorprüfung ist am 23. März 2023 erfolgt. Die Rückmeldungen aus der 1. Vorprüfung wurden besprochen und weitestgehend umgesetzt.

1.5 Übersicht über die Einwendungen

Innerhalb der Auflagefrist sind drei Einwendungsschreiben bei der Gemeinde eingereicht worden, vgl. Ziffer 3 (Liste der Einwender).

Die Einwendungsschreiben zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Verkehr beinhalten teils mehrere Anträge. Die eingegangenen Einwendungsschreiben und die darin gestellten Einwendungen und Anträge wurden geprüft. Der Gemeinderat Seegräben hat an seiner Sitzung vom 18.4.2023 die Einwendungen abschliessend beurteilt. Die Beurteilung über Berücksichtigung oder nicht Berücksichtigung wird den Einwendern jeweils schriftlich zusammengefasst zugestellt.

Im vorliegenden Bericht werden zur vollständigen Übersicht sämtliche Einwendungen aufgeführt, behandelt und wo nötig die jeweiligen Entscheide und Begründungen erläutert.

Die berücksichtigten Einwendungen werden in die Planungsvorlage (kommunaler Richtplan Verkehr und Bericht nach Art. 47 RPV) aufgenommen und integriert.

2 Einwendungen

Die Einwendungen werden in der folgenden Tabelle chronologisch nach deren Eingang aufgeführt. Vollständigkeitshalber werden die berücksichtigten Einwendungen ebenfalls genannt. Diesbezüglich wird auf den Richtplantext inkl. Erläuterungsbericht gem. Art. 47 RPV verwiesen.

Die Nummerierung der Festlegungen wurde aufgrund der Anpassungen verändert, die kommunalen Festlegungen sind jetzt aber auf dem Verkehrsrichtplan zur besseren Übersichtlichkeit direkt bezeichnet.

Die Liste der Einwender findet sich im nachfolgenden Kapitel 3. Die einzelnen Einwendungsschreiben sind im Anhang zu finden.

2.1 Einwendung Nr. 1

Es wird generell empfohlen die Begriffe und farbliche Darstellung an die übergeordnete Richtplanung für die bessere Lesbarkeit anzupassen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Die farbliche Darstellung der übergeordneten Festsetzungen wird beibehalten. Eine einheitliche Darstellung in blauer Farbe würde die Lesbarkeit des Planes eher erschweren.

2.2 Einwendung Nr. 2

Mit den Nachbargemeinden Pfäffikon, Uster und Wetzikon sind die Einträge in den Grenzbereichen zu koordinieren.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Die Ergebnisse des Projekts "Konzept Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" wurde ausreichend berücksichtigt und von der kantonalen Baudirektion im Vorprüfungsbericht entsprechend gewürdigt. Pfäffikon und Wetzikon haben keine diesbezüglichen Anliegen formuliert. Die konkreten Anträge der Stadt Uster sind separat einzeln aufgeführt.

2.3 Einwendung Nr. 3

Die Veloinfrastruktur auf der Ottenhauserstrasse sollte neu überdacht werden. Aktuell sind keine Massnahmen geplant worden bzw. vorhanden und die Verbindung wird dennoch als bestehend im Richtplanentwurf geführt. Zudem ist eine Koordination über die Gemeindegrenze hinaus anzustreben.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Der Ausbau der Veloinfrastruktur ist wegen dem geringen Verkehrsaufkommen nicht vorgesehen. Aus Sicht der Gemeinde Seegräben ist der durch die Erstellung einer separaten Veloinfrastruktur Beeinträchtigung des Waldes in der Interessensabwägung ein höheres Gewicht beizumessen.

2.4 Einwendung Nr. 4

Auf der Ottenhauserstrasse ist keine Fussverkehrsverbindung im Richtplanentwurf eingetragen. Dies ist zu überdenken bzw. eine Fussverkehrsverbindung aufzunehmen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt

Begründung der Nichtberücksichtigung:

Es ist keine Fusswegverbindung vorgesehen. Für Fussgänger bestehen genügend Alternativen durch den Oberustermer Wald. Die Ottenhauserstrasse wäre einzig das Trümpler Areal die direkte Verbindung nach Seegräben. Zumindest solange keine Bahnunterführung Aathalstrasse besteht ist der Wanderweg via Höchi-Römerbrünneli als Verbindung von Uster nach Seegräben schneller und zudem auch attraktiver.

2.5 Einwendung Nr. 5

Der Abschnitt des Römerbrünneliwegs auf dem Gemeindegebiet von Seegräben soll im Richtplanentwurf, sofern dieser für die Gemeinde wichtig erscheint, als Fusswegverbindung aufgenommen werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt

Begründung:

Dieser Wegabschnitt führt einerseits zum Römerbrünneli, einem attraktiven Grillplatz im Oberustermer Wald, und ist Bestandteil des Helsana Lauftreffs und somit eine wichtige Freizeitfussweg für sportlich aktive Personen. Dieser Fussweg wird deshalb als kommunaler Fussweg in den Richtplan aufgenommen.

2.6 Einwendung Nr. 6

Der Weg Kat.Nr. 3372 der Unterhaltsgenossenschaft Seegräben ist auf dem Gemeindegebiet der Stadt Uster ein wichtiger Freizeitfussweg. Die Weiterführung auf dem Gemeindegebiet von Seegräben ist allenfalls im Richtplanentwurf aufzunehmen.

Die Einwendung wird berücksichtigt

Begründung:

Dieser Wegabschnitt ist wie der Römerbrünneliweg Bestandteil des Helsana Lauftreffs und somit eine wichtige Freizeitfussweg für sportlich aktive Personen. Dieser Fussweg wird deshalb als kommunaler Fussweg in den Richtplan aufgenommen.

2.7 Einwendung Nr. 7

Der entlang der Aretshaldenstrasse geplante Fussweg soll entlang der nördlichen Strassenseite geführt werden. Eventualiter ist dieser im Zwischenbereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4263 und 3864 wegzulassen und dafür mit entsprechenden Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf dem bestehenden Strassentrasse mit entsprechenden Massnahmen für die Fussgängersicherheit zu sorgen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt

Begründung:

Richtplaneinträge sind nicht parzellenscharf. In diesem Sinne wird mit dem Eintrag in der Richtplan-Karte die Lage des Fussweges nicht exakt definiert. Der Karteeintrag für den Fussweg erfolgt nördlich des

Karteneintrags der Strasse. Mit der Realisierung der geplanten Tempo 30-Zone kann zudem die Sicherheit für Fussgänger innerhalb des Siedlungsgebietes von Aretshalden bereits verbessert werden, so dass sich gegebenenfalls weitere bauliche Massnahmen erübrigen. .

3 Liste der Einwender

Nr.	Name	Adresse
1.	Regionalplanung Zürcher Oberland RZO	Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich
2.	Stadt Uster	Stadtraum und Natur, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8601 Uster
3.	Heinrich Frei	Aretshaldenstrasse 48, 8607 Seegräben